

## FAQ Bereich «Gastgewerbe»

Stand: 20. November 2020

### Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



**Verbot von Veranstaltungen  
und Versammlungen**

10+

Nicht mehr als 10 Personen  
im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen  
mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als  
15 Personen im öffentlichen Raum  
(seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



**Regeln für Sport und Kultur**

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit  
mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und  
Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich.  
Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



**Fernunterricht  
an Hochschulen**  
(ab 2.11.)



**Schliessung  
von Tanzlokalen  
und Discos**



**Regeln für Bars  
und Restaurants**

T4

Höchstens  
4 Personen  
pro Tisch



Sperrstunde  
von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitz-  
pflicht und Kontakt-  
daten erheben



**Ausgedehnte Maskenpflicht**

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und  
öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab  
Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen  
(ausser am Arbeitsplatz, sofern  
Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren  
und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants,  
Läden u.ä. sowie in belebten  
Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn  
Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

**Weiterhin gilt:**



Kontakte  
reduzieren



Handhygiene  
beachten



Wenn möglich  
Homeoffice



Abstand  
halten

## Maskentragpflicht:

<b>Für wen gilt die Maskentragpflicht im Gastgewerbe?</b>	Die Maskentragpflicht gilt schweizweit seit dem 19. Oktober 2020 für alle <b>Gäste</b> und für das <b>Personal</b> , das dort arbeitet.
<b>In welchen Räumen gilt die Maskentragpflicht?</b>	Die Maskentragpflicht gilt für öffentlich zugängliche Innenräume. Als «Innenräume» gelten Geschäfte, Einkaufszentren, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater oder Konzertlokale, <b>Restaurations-, Bar- oder Clubbetriebe</b> , Dienstleistungsbetriebe wie Poststellen, Banken oder Reisebüros, Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs (Bahnhöfe, Flughäfen, Bus-/Tramperrons), Hotels und Beherbergungsbetriebe, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder Spitäler, Kirchen und religiöse Stätten, die entweder aus touristischem Interesse oder aber zum Besuch einer religiösen Veranstaltung aufgesucht werden.
<b>Gibt es Ausnahmen?</b>	Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Gäste in Restaurants, Bars oder Clubs, die an einem Tisch sitzen und Speisen oder Getränke konsumieren. Wenn die Personen aber auf dem Weg zum Tisch sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen. Weitere Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kinder unter 12 Jahren</li><li>- Medizinische Gründe</li><li>- Familienergänzende Kinderbetreuung</li><li>- Restaurationsbetriebe: Beim sitzenden Konsumieren</li><li>- Bei medizinischen oder kosmetischen Dienstleistungen im Gesicht</li><li>- Bei Redner/innen.</li></ul>
<b>Gilt die Maskentragpflicht auch bei Spielen (z.B. Billard, Dart)?</b>	Ja.
<b>Muss das Küchenpersonal eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand zwischen dem Personal eingehalten werden kann?</b>	Gemäss Art. 10 Abs. 1bis der Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt für sämtliche Arbeitnehmende grundsätzlich eine Maskenpflicht in Innenräumen. Eine Ausnahme ist nur möglich für Arbeitsplätze, bei denen das Tragen der Maske wegen der Art der Tätigkeit nicht möglich ist, bspw. in einem Teil der Küche, in dem eine starke Dampfentwicklung stattfindet. In solchen Fällen kann die dort arbeitende Person auf das Tragen einer Maske verzichten; es müssen aber nach Art. 10 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage weitere organisatorische Massnahmen getroffen werden, z.B. Abschränkungen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben im <a href="#">Merkblatt des SECO für Arbeitgeber</a> , auf S. 2 unter «Gemeinsame Arbeitsräume» verwiesen.

## Abstand halten & Sitzpflicht:

<b>Wie viele Personen dürfen im Restaurant an einem Tisch sitzen?</b>	Maximal vier Personen sind erlaubt. Ausgenommen sind Familien, die im selben Haushalt leben und sich ohnehin täglich begegnen, dürfen am selben Tisch sitzen, auch wenn es sich um mehr als vier Personen handelt. Das gilt somit auch für Haushalte, die drei Generationen umfassen (Grosseltern,
---	---

	Eltern, Kinder). Eine Altersgrenze der Kinder oder eine biologische Verwandtschaft sind dabei nicht relevant.
<b>Welcher Mindestabstand gilt zwischen den einzelnen Tischen sitzender Gästegruppen?</b>	Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne, seitlich und nach hinten ein 1,5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.
<b>Dürfen an einem langen Tisch mehrere Gästegruppen à 4 Personen sitzen?</b>	Ja, wenn der erforderliche Abstand eingehalten, respektive eine Abtrennung gewährleistet ist (Anhang Ziffer 3.3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage).
<b>Gästegruppen bei Veranstaltungen:</b>	Bei Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben mit maximal 50 Personen beträgt die maximale Grösse der Gästegruppen vier Personen pro Tisch.
<b>Darf weiterhin getanzt werden?</b>	Nein. Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.
<b>Konsumation sitzend / stehend:</b>	Die stehende Konsumation von Getränken und Speisen ist in allen Gastro- und Ausgehlokalen schweizweit verboten. Die Konsumation ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Gästebereiche im Freien handelt.
<b>Sind Unterhaltungsangebote im Restaurant zugelassen?</b>	Ja.
<b>Was gilt an einer Bartheke?</b>	Sofern der erforderliche Abstand eingehalten wird, respektive eine Abtrennung gewährleistet ist, dürfen verschiedene Gästegruppen à je 4 Personen nebeneinander sitzen.
<b>Was genau muss im Detail beachtet werden?</b>	Siehe dazu das <a href="#">Schutzkonzept für das Gastgewerbe</a> vom 2. November 2020.

#### Erhebung von Kontaktdaten:

<b>Erhebung Kontaktdaten:</b>	<p>Es gilt die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten pro Tisch bzw. Gästegruppe, wenn der erforderliche Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für alle Restaurationsbetriebe, Bars oder Clubs und sämtliche öffentlichen Einrichtungen und Betriebe, die Speisen und Getränke zur direkten Konsumation abgeben, auch in Freizeiteinrichtungen oder Ausgangslokalen wie Casinos.</p> <p>Bei Betrieben, bei welchen die Gäste während ihrer Anwesenheitszeit nicht am gleichen Tisch sitzen, müssen die Kontaktdaten von allen Gästen erhoben werden.</p>
-------------------------------	--

<p><b>Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?</b></p>	<p>Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören <b>Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer, E-Mail-Adresse, Tischnummer, sowie Zeit des Eintritts und des Austritts aus dem Betrieb.</b>          Siehe Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (VCov19) vom 13. Oktober 2020:  <a href="https://www.lu.ch/-/media/Kanton/Dokumente/SK/Allgemein/20201016_Verordnung_835a_Covid_19.pdf?la=de-CH">https://www.lu.ch/-/media/Kanton/Dokumente/SK/Allgemein/20201016_Verordnung_835a_Covid_19.pdf?la=de-CH</a>          Die Gäste müssen darüber informiert werden, dass der Veranstalter auf Abstandsmassnahmen verzichtet und damit ein grundsätzliches Infektionsrisiko besteht. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Der Veranstalter muss die Gäste zudem über das Sammeln der Kontaktdaten informieren. Die Kontaktinformationen müssen während 14 Tagen (Inkubationszeit) aufbewahrt werden. Danach werden die Daten gelöscht.</p>
<p><b>Muss ich meine Kontaktdaten abgeben?</b></p>	<p>Ja. Dazu verpflichtet die Verordnung zur besonderen Lage. Kontaktlisten sind ein wichtiges Instrument, wenn an einer Veranstaltung oder Institution die Schutzmassnahmen wie Abstand oder Barriere nicht eingehalten werden können. Falls sich später herausstellt, dass man nahen und ungeschützten Kontakt zu einer erkrankten Person hatte, wird man informiert und begibt sich in Quarantäne. Der Zutritt zu bestimmten Anlässen und Einrichtungen wird nur Personen erlaubt, die ihre Kontaktdaten vor Ort hinterlegen.</p>

#### Sperrstunde:

<p><b>Welche Öffnungszeiten gelten für Restaurationsbetriebe?</b></p>	<p>Seit den 24. Oktober 2020 müssen die Restaurationsbetriebe, einschliesslich Bar- und Clubbetriebe zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geschlossen sein.</p>
<p><b>Welche Öffnungszeiten gelten für Take-Aways und Drive-In?</b></p>	<p>Von der Sperrstunde ausgenommen sind Lieferdienste, Take-Away- und Drive-In-Angebote, sofern gewährleistet wird, dass Ansammlungen vermieden werden und die Konsumation nicht vor Ort stattfindet. Sie dürfen offen halten gemäss der Öffnungszeit auf ihren Betrieb ausgestellten Wirtschaftsbewilligung (in der Regel bis 00.30 Uhr). Betriebe, welche über keine gastgewerbliche Bewilligung verfügen, müssen sich an die Schliessungszeiten gemäss Ruhetags- und Ladenschlussgesetz halten.</p>
<p><b>Gelten die Öffnungszeiten auch für Hotelgäste.</b></p>	<p>Ja.          Ein Hotelbetrieb kann jedoch für die Hotelgäste Getränke und Speisen für die Konsumation im Zimmer zur Verfügung stellen</p>

#### Lieferservice:

<p><b>Darf ein Lieferservice ausserhalb der verfügbaren Öffnungszeiten betrieben werden?</b></p>	<p>Lieferservice ist im Kanton Luzern auch ohne gastgewerbliche Bewilligung zulässig und fällt deshalb nicht unter die Bestimmungen der Sperrzeit. Der Betrieb muss jedoch für das Publikum geschlossen sein.</p>
--	---

#### Einzelanlässe:

<p><b>Welche Öffnungszeiten gelten für Einzelanlässe (bewilligungspflichtige Veranstaltungen)?</b></p>	<p>Es gelten die Öffnungszeiten gemäss Einzelanlassbewilligungen, jedoch längstens bis 23.00 Uhr.</p>
--	---

<b>Was gilt an Einzelanlässen?</b>	<p>Hier gelten dieselben Regeln wie für Restaurants:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sitzpflicht</li> <li>- Maskenpflicht, ausser beim Sitzen</li> <li>- Max. 4 Personen pro Tisch</li> <li>- Sperrstunde um 23.00 Uhr</li> </ul>
------------------------------------	--

**Betriebskantinen:**

<b>Was gilt in Betriebskantinen?</b>	<p>Verpflegung in Betriebskantinen: ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen.</p> <p>Verpflegung in Mensen oder Tagesstrukturangeboten der obligatorischen Schulen: ausschliesslich Schüler/innen, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule.</p> <p>Eine Betriebskantine hat jedoch die Möglichkeit, ihre Dienstleistungen wie ein Restaurant zu erbringen, wenn die für Restaurants geltenden Anforderungen erfüllt werden.</p>
--------------------------------------	---